



Sportclub Lahr e.V.

gegründet aus dem Lahrer FV 1903 e.V. und der Spvgg Lahr 1926 e.V.

28. September 2021

Liebes Vereinsmitglied,
hiermit möchten wir Sie zur jährlichen Mitgliederversammlung recht herzlich einladen.
Diese Hauptversammlung hat zwei große Besonderheiten:

1. Sie wird nach den 3G- und Hygieneregeln abgehalten.
2. Es werden die Saisons 2019/2020 sowie 2020/2021 abgeschlossen.

Sie findet am Sonntag, den 17.10.2021 um 10:30 Uhr im
Clubheim Dammenmühle statt.

Über Ihr Interesse und Kommen würde wir uns sehr freuen.

Tagesordnungspunkte:

- Begrüßung
- Totengedenken
- Berichte aus den Abteilungen:
 - Finanzen 2019/2020 und 2020/2021
 - Sportbetrieb 2019/2020 und 2020/2021
 - Jugendabteilung 2019/2020 und 2020/2021
- Bericht Kassenprüfer / Entlastung des Vorstandes
 - 2019/2020
 - 2020/2021
- Satzungsänderung gemäß Anlage!
- Wahl eines Wahlleiters
- Wahlen Vorstandschaft
- Anträge
- Verschiedenes

Anträge zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung müssen spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich mit Begründung bei einem Vorstand im Sinne von § 26 BGB eingereicht werden.

Mit freundlichen Grüßen

Frank Müller, 1. Vorsitzender des Sportclub Lahr

Die Satzung des Sportclubs Lahr 2015 e.V. vom 15.11.2019 soll wie folgt geändert werden:

Satzungsänderung §8 Abs. 2, §10 Abs.1,5 Satz 2,

Abs. 9, und §11 Abs. 1,2

§ 8 Mitgliederversammlung Abs. 2

Die Mitgliederversammlung wird vom/von der 1.Vorsitzenden/Vorsitzende, bei dessen Verhinderung vom/von der 2. Vorsitzenden/Vorsitzende (Vorstand „Finanzen“) geleitet.

§ 10 Gesamtvorstand Abs.1

Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus:

- 1.Vorsitzender/Vorsitzende
- 2.Vorsitzender/Vorsitzende (Vorstand „Finanzen“)
- 2 Vertreter/Vertreterinnen „Spielbetrieb“
- 2 Vertreter/Vertreterinnen „Jugend“
- 2 Vertreter/Vertreterinnen „Verwaltung“

§ 10 Gesamtvorstand Abs. 5 Satz 2

Der/die 1. Vorsitzende bei dessen Verhinderung der/die 2.Vorsitzende (Vorstand „Finanzen“) lädt unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 10 Tagen unter Angabe der Tagesordnung zu diesen ein.

§ 10 Gesamtvorstand Abs. 9

Der/die 2. Vorsitzende (Vorstand „Finanzen“) hat dem Gesamtvorstand regelmäßig über die Kassenlage zu berichten.

§ 11 Vorstand Abs.1

Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der/die 1. Vorsitzende und der/die 2.Vorsitzende (Vorstand „Finanzen“).

§ 11 Vorstand Abs.2 Satz 1

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die 1. Vorsitzenden/Vorsitzende und den/die 2.Vorsitzenden/Vorsitzende (Vorstand „Finanzen“) vertretenden.